

BGer 5A_515/2017 vom 14. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_515_2017

FR: TF 5A_515/2017 du 14 juillet 2017

IT: TF 5A_515/2017 del 14 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Neuregelung des Umgangsrechts und die Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft. Von der Sache her ist die Beschwerde in Zivilsachen möglich (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Allerdings geht es, weil das Obergericht einzig über die Frage der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit der beim Bezirksrat erhobenen Beschwerde zu entscheiden hatte, um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG angefochten werden kann (BGE 134 II 192 E. 1.4 S. 196; 137 III 475 E. 2 S. 477), indem ein nicht wieder gutzumachender Nachteil nachzuweisen ist.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss eine Ausdehnung der Skype-Kontakte und die Festlegung der Übergabeorte und -zeiten sowie Ersatz für die ausgefallenen Besuchstage verlangt und er sinngemäss festhält, eine Verfahrensbeschränkung sei unzulässig, weil es nur eine Sache gebe, ist ihm nicht zu folgen. Der Bezirksrat hat bislang einzig über die Frage der aufschiebenden Wirkung, aber noch nicht in der Sache selbst entschieden. Das Obergericht ist deshalb zu Recht nicht eingetreten und auch vorliegend kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sinngemäss der KESB-Entscheid in der Sache in Frage gestellt und die KESB sowie im Übrigen die ernannte Beiständin und die Mutter kritisiert werden (die KESB tue nichts und helfe ihm nicht, sondern ergreife für die Mutter Partei und trage zur Trennung des Kindes vom Vater bei; es sei inakzeptabel, das Asperger-Syndrom des Kindes einfach als Tatsache anzunehmen; die KESB habe keinen Kontakt zum deutschen Jugendamt aufgenommen; die Beiständin wolle weder helfen noch kooperieren; die Behörden würden sich durch die Mutter irreführen lassen; die Mutter sabotiere die Kommunikation und sei zu keinen Vereinbarungen bereit; er habe nie die Zustimmung zum Umzug des Kindes in die Schweiz gegeben).

In Bezug auf die - allein - Verfahrensgegenstand bildende Frage der aufschiebenden Wirkung äussert sich der Beschwerdeführer nicht, und insbesondere macht er keine, auch nicht sinngemässe Äusserungen dazu, inwiefern ihm durch den betreffenden Entzug während des Rechtsmittelverfahrens ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch Präsidialentscheid nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, von einer Kostenerhebung abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.